

Vereinbarung

zwischen dem

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Mansfelder Str. 33
06108 Halle (Saale)

vertreten durch den Präsidenten
Herrn Roger Schenkel

und dem

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.
Lauwetter 25
98527 Suhl

vertreten durch den Präsidenten
Herrn Reinhard Karol

zur gemeinsamen Nutzung von Verbandsgewässern.

Präambel

Der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. und der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. als Interessenvertretung ihrer Mitglieder sehen ihre Ziele in der Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waidgerechten Angelns, der Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer sowie der Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In Umsetzung dieser Zielstellung wird der Bereitstellung von attraktiven, naturnahen Angelgewässern in beiden Verbänden immer größere Aufmerksamkeit zuteil. Durch Anpachtung bzw. Kauf einer Vielzahl von Gewässern wurden gute Voraussetzungen zur Ausübung der Angelfischerei für die organisierten Angler geschaffen.

Im Wissen um die Begrenztheit der möglichen Erweiterung beangelbarer Wasserflächen sind beide Verbände zu der Auffassung gelangt, dass sie Möglichkeiten anstreben, die jeweiligen Verbandsgewässer durch ihre Mitglieder zu sozial verträglichen Konditionen wechselseitig gemeinsam anglerisch nutzen zu lassen.

§ 1

Vergabe der Angelberechtigung

Die Unterzeichner der Vereinbarung verpflichten sich, nur den beteiligten Mitgliedsvereinen des jeweils anderen Verbandes auf Wunsch eine Jahresangelberechtigung für die allgemeinen Angelgewässer auszustellen, auf denen sie das Fischereirecht ausüben und die jeweiligen Fischereipachtverträge eine Nutzung in Form eines Angelkartenaustausches zulassen. Salmonidengewässer sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Zusätzliche Regelungen sind im § 8 Punkt 2 aufgeführt.

Dabei können nur die Mitgliedsvereine berücksichtigt werden, die die von ihnen bewirtschafteten Gewässer vollständig einbringen. Für Vereine, welche Mitglied in Hegegemeinschaften oder Interessengemeinschaften sind und durch diese Mitgliedschaft

diese Gewässer nicht vollständig einbringen, sind Ausnahmeregelungen gesondert festzulegen und zu erfassen. Ein Verstoß kann zur fristlosen Kündigung führen.

Grundlage für die Vergabe der Angelberechtigung sind der eindeutige Nachweis der persönlichen Identität, der Nachweis der aktuellen Mitgliedschaft im eigenen Verband, der Besitz des Fischereischeins und der Verbandsangelberechtigung im eigenen Bundesland.

§ 2

Geltungsbereich

Die Gültigkeit der Angelberechtigung bezieht sich auf die durch den jeweiligen Verband eingebrachte Wasserfläche, die durch ein jeweils jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der beteiligten Vereine und Gewässer den Mitgliedern bekannt zu machen ist. Nicht beteiligte Vereine und Sonderregelungen sind extra aufzuführen. Die Verzeichnisse sind bis zum 30.11. zur Verfügung zu stellen.

Gewässer, die durch die Verbände auf Grund vertraglicher Beziehungen mit Fischereibetrieben beangelt werden dürfen und Salmonidengewässer sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Zusätzliche Regelungen sind im § 8 Punkt 2 aufgeführt.

Die Angelberechtigungen enden am 31.12. jeden Jahres. Eine Verlängerung durch die jeweiligen Mitgliedsvereine ist nicht zulässig.

Die Informationspflicht obliegt dem angelberechtigten Gast.

§ 3

Angelordnung

Der Gebrauch der Angelberechtigung hat ausnahmslos unter Beachtung der Landesgesetzgebung des Bundeslandes zu erfolgen, in dem die Angelfischerei ausgeübt wird. Die verbandsinternen Ordnungen zum waidgerechten Angeln sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Jeder Angler ist verpflichtet, sich über die gültigen Bestimmungen zu informieren. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen ersatzlosen Einzug der Angelberechtigung zur Folge.

§ 4

Nachweisführung

Eine Nachweisführung über ausgegebene Berechtigungen ist durch entsprechende Registrierung und Nummerierung zu gewährleisten. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstellen der Landesverbände.

Notwendige Fangstatistiken des abgelaufenen Jahres sind den Landesverbänden bis zum 01.03. des darauf folgenden Jahres zu übergeben.

§ 5

Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Austausch der Angelkarten werden entsprechend der Stückzahl zwischen den Verbänden aufgeteilt.

Die Abrechnung erfolgt bis zum 15.12. des laufenden Jahres.

§ 6 Preisgestaltung

Um die Attraktivität der Verbände weiter zu manifestieren, macht es sich erforderlich, sozial verträglich angepasste Konditionen für die Angelberechtigung festzulegen. Für das Jahr 2015 wird ein Betrag von 5,00 € festgelegt. Bei Bedarf, aber spätestens im August des Jahres wird der Preis der Angelberechtigung für den nächsten Vereinbarungszeitraum zwischen den geschäftsführenden Vorständen vereinbart.

§ 7 Gültigkeitsdauer

1. Die Vereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen, beginnend mit dem 01.01.2015. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende des Kalenderjahres die schriftliche Kündigung eines Partners erfolgt.
2. Den Partnern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn durch Veränderung der Landesgesetzgebung eine Weiterführung der Vereinbarung unmöglich wird oder wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Präsidiums eines Landesverbandes einer Fortführung der Vereinbarung nicht mehr zustimmt.

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Um das Ziel des Austausches der Fischereierlaubnisscheine, die Erhöhung der Attraktivität des Angelns für die Mitglieder und die Entwicklung einer freundschaftlichen Zusammenarbeit beider Verbände zu fördern sowie einen Missbrauch auszuschließen, ist folgende Festlegung bindend:
 - 1.1. Der Jahresfischereierlaubnisschein des Landesanglerverbandes Sachsen – Anhalt e.V. ist durch den Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. und seine Vereine nicht an organisierte Mitglieder auszugeben, welche ihren Wohnsitz im Bundesland Sachsen – Anhalt haben.
 - 1.2. Der Jahresfischereierlaubnisschein des Gewässerverbundes des Verbandes für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. sind durch den Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V. und seine Vereine nicht an organisierte Mitglieder auszugeben, welche ihren Wohnsitz im Bundesland Thüringen haben.
 - 1.3. Die Regelungen in den Punkten 3.1. und 3.2. gelten nicht für Personen, welche bereits vor 2005 in einen Verein des jeweils anderen Landesverbandes Mitglied waren.
2. Zusätzliche Regelungen
 - 2.1. Hinsichtlich der Beangelung von Salmonidengewässern in Sachsen-Anhalt wird durch den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. eine Aufstellung der Salmonidengewässerstrecken und der Ausgabestellen für den Erwerb entsprechender Angelberechtigungen seinem Verzeichnis der Gewässer und Vereine beigelegt.
 - 2.2. Der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. bringt in Erweiterung dieser Vereinbarung zusätzlich Salmonidengewässerstrecken ein, auf denen er das

Fischereirecht ausübt. Diese Gewässerstrecken gehen in sein Verzeichnis der Gewässer und Vereine ein.

- 2.3. Der Stausee Kelbra konnte aktuell in Sachsen-Anhalt unter speziellen Bedingungen für den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt angepachtet werden. Er bleibt zunächst aus der Vereinbarung ausgenommen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieser Vereinbarung.
- 2.4. Bezüglich der Gewässer der Vereine der Interessengemeinschaft Großbrennbach GbR wird durch den Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. ein Verzeichnis der Gewässer beigefügt, für die zusätzlich der Erwerb einer gesonderten Angelberechtigung erforderlich ist.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Alle Partner verpflichten sich, schon jetzt für diesen Fall unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem verbandspolitisch Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls die Vereinbarung eine Rechtslücke enthält.
Alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung haben in Schriftform zu erfolgen.

Diese Vereinbarung zwischen dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. und dem Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. zur gemeinsamen Nutzung von Verbandsgewässern tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Alle vorherige Vereinbarungen zwischen dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. und dem Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. zur gemeinsamen Nutzung von Verbandsgewässern treten damit außer Kraft.

Mulle den 10.07.2014
Ort/Datum

Landesanglerverband
Sachsen-Anhalt e.V.
.....
Roger Schenkel
Präsident
Landesanglerverband
Sachsen-Anhalt e.V.

.....
Reinhard Karol
Präsident
Verband für Angeln und Naturschutz
Thüringen e.V.